



## Medienmitteilung

Zürich, 24. April 2025

### **Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität»**

**Die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität» abzulehnen (5999). Sie folgt damit dem Antrag des Regierungsrates. Die Kommissionsmehrheit nimmt einen Teil der Anliegen aber in einem Gegenvorschlag auf.**

Mit der kantonalen Volksinitiative (VI) «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität» wird in Form einer allgemeinen Anregung verlangt, dass ein Grundrecht auf Wahrung der digitalen Integrität in die Zürcher Verfassung aufgenommen wird. Die davon abgeleiteten sechs Rechte umfassen ein Recht auf Vergessenwerden, ein Recht auf Offline-Leben, ein Recht auf Informationssicherheit, ein Recht darauf, nicht von einer Maschine beurteilt zu werden, ein Recht darauf, nicht überwacht, vermessen und analysiert zu werden, sowie ein Recht auf Schutz vor Verwendung von Daten ohne Zustimmung, welche das digitale Leben betreffen. Gemäss dem Initiativkomitee soll damit die Grundlage für eine menschenfreundliche Digitalisierung geschaffen und der Grundrechtskatalog dem Informationszeitalter angepasst werden.

### **Gegenvorschlag mit präzisierter Formulierung**

Die Kommission beantragt einstimmig die Ablehnung der VI. Die Mehrheit legt jedoch einen Gegenvorschlag vor, der alle Punkte der VI in präzisierter Form aufnimmt. Die Verfassung des Kantons Zürich soll dahingehend ergänzt werden, dass der Kanton für die Wahrung der Grundrechte im digitalen Raum sorgt. Es sollen folgende Rechte festgehalten sein: ein Recht auf Informationssicherheit; das Recht, staatliche Leistungen auf analogem Weg in Anspruch zu nehmen, wobei das Gesetz Ausnahmen vorsehen kann; ein grundsätzliches Recht darauf, nicht permanent überwacht, vermessen und analysiert zu werden. Weiter sind Entscheide, die die verfassungsmässigen Grundrechte einschränken, in der Regel von einer natürlichen Person und nicht ausschliesslich durch einen Algorithmus zu treffen.

Die Kommission hat Sympathien für das Grundanliegen, ein Thema, das die Bevölkerung beschäftigt und in anderen Kantonen in ähnlicher Form bereits aufgenommen wurde. Die in der Vorlage aufgeführten Rechte sind nach Meinung der Kommission aber zu präzisieren, da sie in ihrer Absolutheit problematisch sind und suggerieren, dass Private in die Pflicht genommen werden könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall, da für die Regelung der Verhältnisse zwischen Privaten der Bund zuständig ist. Auf kantonaler Ebene könnten lediglich Regelungen im öffentlich-rechtlichen Bereich greifen.

Eine Minderheit (SVP, FDP) spricht sich gegen den Gegenvorschlag aus. Aus ihrer Sicht hätte die VI auf Ebene Bund eingereicht werden müssen. Auch der Gegenvorschlag wecke falsche Erwartungen, das Vorgehen sei daher ungeeignet.

### **Vieles bereits umgesetzt**

Der Regierungsrat hatte sich für die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag ausgesprochen. Die Grundrechte würden bereits heute ausreichend Gewähr für die Anliegen des Datenschutzes und der Informationssicherheit bieten und die Initiative wiederhole



Bestehendes. Insbesondere im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), das derzeit in der STGK beraten wird, seien die genannten Grundrechte bereits enthalten.

*Kontakt:*

Kommissionspräsidentin: Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), 079 831 60 67

Minderheit: Roman Schmid (SVP, Opfikon), 079 581 88 00